

Der Marktgemeinderat Bad Abbach ändert auf Grund des Beschlusses vom 29.01.2019 die

Geschäftsordnung vom 01.07.2014

für den Marktgemeinderat Bad Abbach nach Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern wie Folgt:

§ 1

Änderung des § 13 der Geschäftsordnung

§ 13 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.500,00 €
- Niederschlagung	10.000,00 €
- Stundung bis zu einem Jahr	20.000,00 €
- Stundung über ein Jahr	10.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung bei vom zuständigen Finanzamt ausgesetzten Steuermessbeträgen in voller der Höhe der anfallenden Steuern, in allen anderen Fällen	10.000,00 €“

§ 2

Änderung von § 25 der Geschäftsordnung

§ 25 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.
²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail

versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Die Ladungsfrist für Sitzungen des Grundstücks- und Bauausschusses beträgt 4 Tage.“

§ 2

Änderung von § 40 der Geschäftsordnung

Die Absätze 2 bis 4 entfallen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Markt Bad Abbach

Bad Abbach, 31.01.2019

W a c h s

Erster Bürgermeister